

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja } auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Ja) 27. MAI 1970

Gesetz: ArbGG §§ 101, 103, 110; ZPO §§ 41, 42; Heuertarifvertrag (Fracht-, Fahrgast-, Bergungs- und Schleppschiffe) vom 21. Dezember 1965

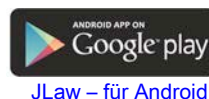
Leitsatz: Im Aufhebungsverfahren des § 110 ArbGG ist der Mangel der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichts nur dann nachprüfbar, wenn er bereits in der Aufhebungsklage gerügt worden ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 425/69
Urteil des BAG vom 27. Mai 1970

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Mai 1970

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Seiler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. Juli 1969
- 3 Sa 109/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte stand von September 1965 bis zum 8. Juni 1966 bei der Klägerin im Heuerverhältnis; er war als Kochsmaat gemustert und fuhr auf dem MS "A", das eine Besatzung von acht Mann hatte. Die Klägerin zahlte dem Beklagten die Vergütung der Tarifposition "Kochsmaat, soweit gelernter Schlachter, Bäcker oder Koch" des Heuertarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe Anspruch auf Heuer nach der Tarifposition "Alleinkoch auf Schiffen mit einer Besatzung unter 15 Mann" in der ab 1. Januar 1966 gültigen Fassung des Heuertarifvertrages. Der Beklagte hat vor dem Tarifschiedsgericht für die deutsche Seeschifffahrt die Differenz zwischen den Heuerbeträgen der beiden genannten Tarifpositionen für die Zeit vom 1. März bis 8. Juni 1966 sowie eine Differenz bei der Abgeltung von Freizeitansprüchen in der unstreitigen Höhe von insgesamt 663,61 DM brutto geltend gemacht.

Das Tarifschiedsgericht hat am 18. April 1968 letztmals mündlich verhandelt und hat beschlossen, eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu treffen. Noch am gleichen Tage hat es sodann den Schiedsspruch im Sinne des Antrages des Beklagten gefällt. Dieser Schiedsspruch ist der Klägerin am 1. Juli 1968 zugestellt worden.

Am 10. Juli 1968 hat die Klägerin Klage auf Aufhebung dieses Schiedsspruches erhoben. Sie hat zunächst - und zwar erstmals in der Berufungsinstanz des Aufhebungsverfahrens - die unvorschriftsmäßige Besetzung des Tarifschiedsgerichts gerügt. An dem Schiedsspruch habe nämlich der von der ÖTV benannte Schiedsrichter R mitgewirkt, der dem Beklagten in derselben Rechtsangelegenheit Rechtsschutz gewährt habe; R habe mit Schreiben vom 26. Mai 1966 den Anspruch des Beklagten gegenüber der Klägerin geltend gemacht, damit keine Verwirkung eintreten könne; darin liege eine den Prozeß vorbereitende Handlung. Unerheblich sei es, daß der Kläger die spätere Prozeßvollmacht auch einem anderen



Funktionär der ÖTV ausgestellt habe. Von der Mitwirkung des Schiedsrichters R habe sie erst nach dem Erlaß des Schiedsspruches erfahren, so daß sie vorher eine Ablehnung nicht habe anbringen können.

Nach der Ansicht der Klägerin hat das Schiedsgericht ferner in sachlicher Hinsicht den Umfang der Tätigkeit eines Alleinkochs bzw. eines Kochsmaates falsch bestimmt. Der Arbeitsbereich eines Schiffskochs sei umfassender Natur; zu seinen Aufgaben gehöre es auch, den Proviant einzukaufen und zu verwalten, den Speisezettel zu erstellen und die gesamte Disposition über den Proviant und die Bordverpflegung selbständig zu treffen. Diese Aufgaben habe der Beklagte nicht ausgeübt. Ihm sei nur die rein manuelle Arbeit des Kochens übertragen gewesen. Das Schiedsgericht habe § 33 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt verletzt, indem es trotz dieses Sachverhaltes den Beklagten als Alleinkoch angesehen habe. Vereinbarte Beschäftigung des Beklagten im Sinne von § 33 MTV sei die des Kochsmaates gewesen; eine höherwertige Tätigkeit habe die Klägerin ihm niemals übertragen. Allein die Tätigkeit des Kochens für die Besatzung könne nicht zur Rechtsstellung als Koch führen. Es sei unrichtig, die Tätigkeit eines Kochsmaates als eine Hilfstätigkeit anzusehen. Hilfspersonen für den Koch seien nach dem Tarifvertrag vielmehr allein die Kochshelfer und die Kochsungen.

Die Klägerin hat beantragt, den Schiedsspruch des Tarifschiedsgerichts für die deutsche Seeschifffahrt vom 18. April 1968 - 96/66 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß der Schiedsrichter R weder sein Prozeßbevollmächtigter noch sein Beistand gewesen sei. R sei Gewerkschaftssekretär der ÖTV und in der Abteilung Seeschifffahrt in Hamburg beschäftigt. In dieser Eigenschaft habe er im Auftrag der ÖTV für den Beklagten dessen Ansprüche gegenüber der Klägerin schriftlich geltend gemacht. Nach Ablehnung der Forderung durch die Klägerin habe er den Fall



der Rechtsabteilung der ÖTV übergeben, die dann einen in dieser Abteilung tätigen Gewerkschaftssekretär als Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bestimmt habe. In sachlicher Hinsicht hat der Beklagte sich dem Schiedsspruch angeschlossen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie das Ziel der Aufhebungsklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Schiedsspruch nicht auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG).

1. Die aus der Mitwirkung des Beisitzers R gegen die Rechtmäßigkeit des Schiedsspruchs hergeleiteten Bedenken der Klägerin können im Aufhebungsverfahren bereits deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Klägerin sie nicht sofort in der Aufhebungsklage, sondern erst in der Berufungsinstanz vorgebracht hat. Dies ist mit dem revisionsähnlichen Charakter des Aufhebungsverfahrens unvereinbar, der es gebietet, hierbei die Vorschriften des Revisionsrechts anzuwenden, wenn und soweit die in Betracht kommenden Vorschriften einer analogen Anwendung zugänglich sind (Urteil des Senats in BAG 15, 87 ff. = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG mit Nachweisen aus der Literatur). Einer analogen Anwendung zugänglich ist, wie der Senat bereits in der genannten Entscheidung dargelegt hat, die Vorschrift des § 559 ZPO, und zwar hinsichtlich des Umfangs der Prüfung, ob der Schiedsspruch im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Danach sind die Gerichte für Arbeitssachen an sich nicht auf die Prüfung der im Aufhebungsverfahren geltend gemachten Aufhebungsgründe beschränkt, sondern müssen den Schiedsspruch insgesamt auf die Gesetzmäßigkeit seiner Begründung nachprüfen (§ 559 Satz 2 ZPO). Von diesem Grundsatz sind jedoch Mängel in bezug auf das Verfahren des Schiedsgerichts ausgenommen. Hier sind ent-



sprechend § 559 Satz 1 ZPO nur die nach Maßgabe des § 554 ZPO geltend gemachten Aufhebungsgründe nachprüfbar, ausgenommen jene, die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensmängel zum Inhalt haben. Damit sind entsprechend § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO nur solche behaupteten Verfahrensmängel einer Prüfung zugänglich, die bereits in der Aufhebungsklage bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für den Mangel der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichts, der im Revisionsverfahren nur auf eine Prozeßrüge hin zu beachten ist (BGH in LM Nr. 10 zu § 551 Nr. 1 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 551 Anm. II 1 b; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 554 Anm. 4 E). Dabei ist für das schiedsrichterliche Verfahren davon auszugehen, daß hier auch die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO nur als Ablehnungsgründe wirken (§ 103 Abs. 2 ArbGG; vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 1032 Anm. II, 1; Wieczorek, ZPO, § 41 Anm. A II f).

2. Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz ausdrücklich darauf verzichtet, das Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten für das Schiedsverfahren weiter in Frage zu stellen. Der Senat sieht daher von einer näheren Erörterung dieses Punktes ab.

3. In materiellrechtlicher Hinsicht beruht der Schiedsspruch, wie dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen ist, nicht auf dem von der Revision gerügten Rechtsverstoß.

Das Tarifschiedsgericht hat den Beklagten als "Alleinkoch auf Schiffen mit einer Besatzung unter 15 Mann" im Sinne der entsprechenden Tarifgruppe des ab 1. Januar 1966 gültigen Heuertarifs ("IV Personal für Verpflegung, Bedienung - Frachtschiffe, Seeschlepper, Bergungsfahrzeuge") angesehen. Es hat dies aus der Art seiner Tätigkeit, nämlich der vollen und ihm allein übertragenen Arbeit eines Kochs, gefolgert und dabei die streitige Frage als unerheblich behandelt, ob der Beklagte darüber hinaus auch den Proviant eingekauft und den Speisezettel selbständig festgelegt habe. Für rechtlich bedeutungslos hält das Tarifschiedsgericht die Anmusterung des



Beklagten als "Kochsmaat", da der Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn nicht abbedungen werden könne.

Diese Auslegung des Heuertarifs läßt, wie dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen ist, keinen durchgreifenden Rechtsverstoß erkennen. Sie ist offensichtlich entscheidend von dem Wortlaut des Heuertarifs bei den hier maßgeblichen Tarifgruppen beeinflusst; einen möglichen Willen der Tarifvertragsparteien, dem Begriff des "Alleinkochs" den von der Klägerin erstrebten Sinn zu geben, hat es offenbar angesichts des klaren Wortlauts der Tarifnorm keine erhebliche Bedeutung beigelegt.

Damit ist das Tarifschiedsgericht allgemein anerkannten Tarifauslegungsgrundsätzen (vgl. BAG AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung) gefolgt, ohne daß bei deren Anwendung ein Rechtsfehler sichtbar würde. Für den Standpunkt des Schiedsgerichts, daß bereits der eindeutige Wortlaut der Tarifnorm allein die gegebene Auslegung zulasse, sprechen gewichtige, von der Klägerin nicht entkräftete Gründe. Eine Auslegung in dem von der Klägerin erstrebten Sinn ließe sich allerdings vertreten, wenn erwiesenermaßen in dem beteiligten Tarifbereich mit den Begriffen des "Alleinkochs" und des "Kochsmaatens" ein solcher Sinn allgemein verbunden würde. Das letztere läßt sich jedoch bereits angesichts der vom Landesarbeitsgericht eingeholten Auskünfte der Tarifvertragsparteien nicht mit Sicherheit feststellen. Es bleibt daher zumindest offen, ob dem Tarifschiedsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, wenn es sich bei der Auslegung der genannten Begriffe an den allgemeinen Sprachgebrauch gehalten hat. Damit scheidet aber die Annahme eines Rechtsverstoßes mit der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Aufhebung des Schiedsspruchs aus. Denn hierfür genügt nicht die bloße Möglichkeit eines Rechtsverstoßes; erforderlich ist hierfür vielmehr die Gewißheit, daß das Schiedsgericht eine Rechtsnorm verletzt hat.

Ist damit von der Richtigkeit der Auslegung der streitigen Tarifnorm durch das Schiedsgericht auszugehen, so steht zugleich aus Rechtsgründen fest, daß die Bezeichnung der Tätigkeit des Beklagten im Heuervertrag als der eines



"Kochsmaaten, soweit gelernter Schlachter, Bäcker oder Koch" keine verbindliche Kraft für das Heuerverhältnis erlangt hat. Denn die Inhaltsnormen eines Tarifvertrages gelten unmittelbar und zwingend für die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßten Arbeitsverhältnisse (§ 4 Abs. 1 TVG). Auf alle sonstigen von der Klägerin zur Erörterung gestellten weiteren Fragen, insbesondere die der Verletzung des § 33 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt, kommt es von dem dargelegten Rechtsstandpunkt aus nicht mehr an.

Daß der Schiedsspruch im übrigen auf einem materiellrechtlichen Rechtsverstoß beruhe, ist nicht erkennbar. Das Aufhebungsbegehren der Klägerin mußte daher auch in der Revisionsinstanz ohne Erfolg bleiben.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Weimer

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)